

17. Oktober 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 13. Juni 2007 in der Fassung vom 15.09.2011

Genehmigt durch das Präsidium der Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. September 2011

Gliederung

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit

2. Abschnitt: Studienstruktur und –organisation

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 11 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen
- § 12 Orientierungsveranstaltung; Studienberatung; Lehrveranstaltungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

3. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

4. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 17 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

5. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 23 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 26 Hausarbeiten
- § 27 Projektarbeiten
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Berufsbezogenes Praktikum

6. Abschnitt: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

7. Abschnitt: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Befristung der Prüfungen
- § 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

8. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Diploma Supplement

9. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 38 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 40 Einsprüche und Widersprüche
- § 41 Prüfungsgebühren

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 42 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Anlage 2: Modulbeschreibung B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Anlage 4: Muster Diploma Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2009, Teil I, Nr. 22, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010, Teil I, Nr. 5, S. 94)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999
CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Modulprüfungen des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt. Der Bachelorstudiengang Psychologie ist dem Institut für Psychologie im Fachbereich 05 zugeordnet.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

(2) Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventen/innen erwerben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc. die sie befähigen, in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfung/en. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist, indem sie/er hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Die bestandene Bachelorprüfung soll den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ermöglichen.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs Semester.

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage der Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

2. Abschnitt: Studienstruktur und –organisation

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs. 1 a) vorzulegen. § 17 Abs.3 b) gilt entsprechend.

(2) Für alle Studienbewerberinnen und -bewerber werden gute Englischkenntnisse dringend empfohlen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach dieser Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gem. § 22 vorzulegen.

(4) Besteht in einem Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und beinhaltet 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von drei Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die im Folgenden als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden (siehe Anlage 1). Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit und stellt einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahrs vermittelt werden können.

(2) Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.

(3) Die Module des Studienganges sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschrieben. Die Modulbeschreibung legt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Umfang verbindlich fest. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studienganges absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen werden individuelle Studienschwerpunkte ausgestaltet. Dabei können die Studierenden zwischen unterschiedlichen Wahlpflichtveranstaltungen wählen.

(4) Lehrveranstaltungen können aufeinander aufbauen. Die Absolvierung einzelner Module kann den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzen. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2)..

(5) Die Module werden in der Regel mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Modulprüfung gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein. § 30 Abs.4 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in § 23 Abs. 3, 24 ff. genannten Leistungen in Frage.

(6) Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Lern- und Qualifikationsziele erreicht werden. Wurde die Modulprüfung bestanden, erwirbt die/der Studierende eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten (s. § 9).

(7) Der Bachelorstudiengang umfasst ein Hochschulstudium von maximal zwei nichtpsychologischen Nebenfächern im Umfang von insgesamt 8 CP. Noten hieraus werden bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht einbezogen, können aber auf Wunsch der Studierenden im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

(8) Die Psychologie ist anschlussfähig für viele Fächer. Wahlmöglichkeiten sind beispielsweise: Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Erziehungswissenschaften, Informatik, Medizin, Philosophie oder Soziologie. Der Zugang zu einzelnen Fächern kann aus Kapazitätsgründen begrenzt sein.

(9) In Absprache mit dem Prüfungsamt können weitere Nebenfächer gewählt werden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht einbezogen. Die Zusatzmodule können auf Wunsch der Studierenden im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (siehe Anlage 2) Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge oder andere Hochschulen ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den durchschnittlich begabte Studierende in Stunden für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters. Für den erfolgreichen Abschluss des sechs semestrigen Bachelorstudiengangs ist es notwendig, insgesamt nicht weniger als 180 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Praktikum: Vermittlung von Lehrstoffen und Fachmethodik, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden sowie Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe; angeleitete und betreute praktische Durchführung empirischer Aufgaben unter Verwendung fachspezifi-

scher technischer Hilfsmittel und Einrichtungen.

e) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen durch Einzelne oder in kleinen Teams, Vermittlung psychologischer Fachkompetenzen durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

f) Exkursion: Theoretisch vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule.

g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort.

h) Peerteaching: Eigenständige Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten von Studierenden für Studierende unter Supervision.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Nachweis einer Studienleistung aus einer anderen Lehrveranstaltung vorausgesetzt, ist die Lehrveranstaltungsleitung für die Überprüfung der Zugangsberechtigung zuständig.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein schriftliches Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung soll auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden. Ist dies nicht möglich, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht leistbar, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen.

(4) Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben müssen. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz schriftlicher Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Auf Verlangen muss angemeldeten, aber nicht in die Pflichtveranstaltung aufgenommenen Studierenden eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden.

§ 11 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen

(1) Für den Zugang zu Lehrveranstaltungen können der Nachweis von Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen erforderlich sein. Nachweise von Studienleistungen sind von Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen zu unterscheiden. In der Modulbeschreibung (Anlage 2) ist festgelegt, welche Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für die einzelnen Module zu erbringen sind. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und sind Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte sowie in der Regel für die Zulassung zu Modulprüfungen. Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Modulprüfungen ein. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmenachweise.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige und, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der/die Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die entsprechende Modulbeschreibung keine andere Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die/der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen oder maximal 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen des Teilnahmenachweises von der ersatzweisen Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrveranstaltungs-

leitung ausgestellt.

(3) Für den Nachweis von Studienleistungen ist die erfolgreiche Teilnahme und darüber hinaus, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewertete (je nach Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs.4) erbracht wurde. Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung vorsieht. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 30 Abs.2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Anzahl der Studienleistungen, ihre Form sowie die Frist in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die Lehrveranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Nachweis von Studienleistungen dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer Studienleistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionen)
- Arbeitsberichte
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Erstellen von Versuchsberichten
- Analyse von empirischen Datensätzen
- Erstellen von wissenschaftlichen Postern
- Durchführung von Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Bearbeitung von elektronisch präsentierten, medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning)

(6) Werden Studienleistungen schriftlich aber ohne Aufsicht angefertigt, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 23 Abs. 7 zu versehen.

(7) Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. § 21 Abs.1 gilt entsprechend.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 12 Orientierungsveranstaltung; Studienberatung; Lehrveranstaltungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine vom Dekanat beauftragte Person. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Studienbeginn;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;

- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität Frankfurt zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen/Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen (Anlage 2) und des Studienverlaufsplans (Anlage 3) für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis, das jeweils in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulkoordinatoren, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe wahr. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter wird durch das Dekanat bestellt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des jeweiligen Moduls eine Modulkoordinatorin/einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin/der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin/der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

3. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang Psychologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören vier Vertreterinnen/Vertreter der Professorengruppe, ein Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter an. Die Mitglieder der Professorengruppe sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang erbringen, für den der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder müssen in einem Studiengang Psychologie immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er lädt zu den Sitzungen des

Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität Frankfurt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(7) In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Modulprüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen und an den schriftlichen Modulprüfungen beizuwohnen sowie in schriftliche Modulprüfungsergebnisse einzusehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/des Vorsitzenden sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen zuständig. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung;
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Noten der Bachelorarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG).

Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin/ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss unter Maßgabe von Abs. 1 eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer bestellen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität Frankfurt bestellt werden. Beisitzer/Beisitzerinnen müssen mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.

4. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 17 Meldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Goethe-Universität Frankfurt hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind insbesondere beizufügen:

a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossenen hat.

b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

c) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 41 bleibt unberührt.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 32 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt. Die Prüfungszeiträume für Klausuren sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Für die Modulprüfungen setzt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Meldefristen (Zeitraum von in der Regel zwei Wochen) und Rücktrittsfristen fest, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt oder elektronisch (QIS/LSF) anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat.

Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfung oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung.

Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege - von nach ärztlichem Zeugnis - pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes

oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Der/die Studierende kann bis eine Woche vor dem Beginn des Prüfungszeitraums von einer angemeldeten Modulprüfung zurücktreten (Rücktrittsfrist). Danach ist der Prüfungstermin bindend. Der Rücktritt ist schriftlich beim Prüfungsamt oder elektronisch (QIS/LSF) möglich.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu dem sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden/des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Macht die/der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin/der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 23 Abs. 7, oder § 28 Abs.15 abgegeben worden ist.

Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach einer Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden „nicht ausreichend“ (5,0) gilt.

(4) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Psychologie-Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelorstudiengang der Goethe-Universität Frankfurt gibt, berücksichtigt. § 32 Abs. 4 findet Anwendung.

Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Bachelorstudium Psychologie nach dieser Ordnung aufgenommen wurde, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig hervorgehen, können nicht angerechnet werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie von einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die

bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Goethe-Universität Frankfurt anzurechnen sind.

(6) Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen gem. Abs. 1-3 hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Goethe-Universität Frankfurt.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin/eines Fachprüfers.

5. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer einzigen Prüfungsleistung, die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen oder auf den Stoff einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls (veranstaltungsbezogene Modulprüfung) erstreckt. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. In besonders begründeten Ausnahmen können in der Ordnung des Studienganges auch kumulative Modulprüfungen (bestehend aus Modulteilprüfungen) vorgesehen werden.

(3) Die Ordnung für den Studiengang legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Als Prüfungsform für Modulprüfungen können mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten) vorgesehen werden. Sie kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen, z.B. in digitaler Form vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert sind. Im Studiengang sollen nach Möglichkeit verschiedene Prüfungsformen angewendet werden.

(4) Die Modulbeschreibung kann für die Modulprüfung unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen. Bei alternativen Prüfungsformen, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(5) Prüfungssprache ist Deutsch. In gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der/dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die/der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie/er diese selbständig verfasst und alle von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studien-

gang als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(8) Das Ergebnis jeder Modulprüfung wird durch die Prüferin/den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie/er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind Vorkommnisse, insbesondere die nach § 21 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer/einem Prüferin/Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulprüfungen 20 Minuten und bei Modulteilprüfungen 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von der/dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note durch den Prüfer bzw. der Prüferin ist die/der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußertem Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern die Prüfungen nicht in der gleichen Prüfungsperiode abgelegt werden. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zuhörer/innen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind von dem/der Prüfer/in auszuschließen.

§ 25 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die/der Studierende die modulbezogenen Kenntnisse nachweisen und/oder zeigen, dass sie/er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur orientiert sich am Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls (siehe Anlage 2 Modulbeschreibungen) und kann einen Zeitraum von 45 bis 180 Minuten beinhalten.

(3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple-Choice-Fragen“ sind in Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen und den Kandidaten mitzuteilen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Sofern die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.

- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem/einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 39. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 26 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit orientiert sich am Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls und wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Hausarbeiten sollen spätestens mit Beginn des Folgesemesters beim Prüfungsamt vorliegen.

(3) Der/dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin, der/die den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin/dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin/den Prüfer aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin/den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein und muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen sein.

(6) Wird eine Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(7) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Hausarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§27 Projektarbeiten

- (1) Mit einer Projektarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine empirische Fragestellung aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere die theoretische Aufbereitung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur, die Planung und Durchführung des Projektes respektive von empirischen Untersuchungen, deren wissenschaftliche Auswertung bzw. Evaluation sowie eine Berichterlegung de lege artis.
- (2) Die Prüfungsleistung bei einer Projektarbeit besteht in der schriftlichen wissenschaftlichen Berichterlegung der Projektarbeit. Hierfür ist ein Zeitraum von ca. zwei Wochen vorgesehen.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin, der/die den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit dokumentiert.
- (4) Die wissenschaftliche Berichterlegung der Projektarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin/dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe dieser Prüfungsleistung ist durch die Prüferin/den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Projektarbeit durch die Prüferin/den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; eine schriftliche Begründung kann vom Studierenden nur unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewertung verlangt werden.
- (6) Wird eine Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (7) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Projektarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 28 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Die Studierenden müssen vor Übernahme der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Psychologie der Goethe-Universität Frankfurt durchgeführt werden, absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und 30 weitere Kreditpunkte aus dem zweiten Studienjahr erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Vorbereitung auf die Thematik und Methodik der Bachelorarbeiten wird in einem Propädeutikum vermittelt. Die Teilnahme an dem Propädeutikum ist verpflichtend.
- (6) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit und sorgt dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder von einer anderen auf Dauer beschäftigten prüfungsberechtigten Person betreut. Diese/dieser ist Erstgutachterin/Erstgutachter der Bachelorarbeit. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Durchführbarkeit der Bachelorarbeit sicherzustellen.
- (8) Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer über die/den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter vorzuschlagen..

(10) Die Bachelorarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität Frankfurt mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit einem professoralen Mitglied angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem/er Prüfer/in gemäß Absatz 5 gestellt werden, der/die dann als Betreuer/in fungiert. Eine/ein externe/r Fachvertreter/in mit Prüfungsberechtigung aus einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität Frankfurt kann bei ihrem/seinem Einverständnis auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin/Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellt werden.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder - in Absprache mit den Gutachtern und Einwilligung durch den Studierenden in englischer Sprache abzufassen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende/der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der/des Studierenden beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die Studierende/der Studierende dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und die/der Betreuer/in ihre/seine Zustimmung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit gibt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 Prozent der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger als sechs Wochen, kann die Studierende/der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten; es gilt § 19 Abs. 2. Krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(15) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. In der Bachelorarbeit sind insbesondere alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(16) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin/des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Mittelung der Note entsprechend § 30 Abs. 3 vorgenommen.

(17) Wenn eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, ist die Bachelorarbeit von einer dritten Gutachterin/einem dritten Gutachter zu bewerten, welche bzw. welcher von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt wird. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstgutachterin/des Erstgutachters, der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters und der dritten Gutachterin/dem dritten Gutachter gem. § 30 Abs. 3 gebildet. Die Bachelorarbeit ist nur bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4,0 oder besser beträgt.

(18) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, so kann sie, wenn die Note gemäß § 30 „nicht ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 12 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit

beit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 29 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) Im Verlauf des Bachelorstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes zwölfwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei selbst gewählte sechswöchige ganztägige Praktika unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation ab. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (2) Eines der sechswöchigen Praktika kann in einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) abgeleistet werden.
- (3) Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution eine Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin/ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die/der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Sie/er stellt auch die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus, die zusammen mit dem im Anschluss an das Praktikum zu erstellenden Tätigkeitsbericht vorzulegen ist. Die Eignung der Praktikumsstelle wird vom Prüfungsamt überprüft. Der Tätigkeitsbericht sollte ca. zwei Seiten umfassen und enthält insbesondere Angaben zu: Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung; Beschreibung der eigenen Tätigkeit und Evaluation: Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich begründete psychologische Tätigkeit.
- (4) Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden beim Prüfungsausschuss eingereicht.
- (5) Eine Ableistung eines Teils der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

6. Abschnitt: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 30 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7;4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0

nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit ergibt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Bachelorarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.

(5) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses angefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,

B = die Note, die die nächsten 25 %,

C = die Note, die die nächsten 30 %,

D = die Note, die die nächsten 25 %,

E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei wird ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

(7) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote (1,2) bestanden wurde. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: excellent.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsleistungen sollen spätestens mit Beginn des Folgesemesters beim Prüfungsamt vorliegen.

(5) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studienangeführten Aushang bekannt gegeben und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden vorgehalten. Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Hat die Studierende/der Studierende eine Modulprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, erhält sie/er einen schriftlichen Bescheid durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.

(7) Hat die Studierende/der Studierende die Bachelorarbeit nicht bestanden, erhält sie/er einen schriftlichen Bescheid durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-

prüfung festzustellen.

7. Abschnitt: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung von nicht bestandenen Klausuren kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche der gleichen Modulprüfung an einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens einer Prüfung absolviert werden.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 vorliegen. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, ist die/der Studierende verpflichtet, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 33 Befristung der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bei einem Vollzeitstudium innerhalb einer Frist von längstens zehn Semestern zu absolvieren. Ist innerhalb von zwei Semestern keine nach der Ordnung für den Studiengang zu absolvierende Modulprüfung erbracht worden, ist ein Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung verpflichtend. (2) Die Frist für den Abschluss der Bachelorprüfung ist der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag zu verlängern, wenn die/der Studierende infolge triftiger Gründe nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung der Frist nach Abs.1 und weiterer in Ordnungen für die Studiengänge vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch erhebliche Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.
- durch länger andauernde Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem andere von der/dem Studierenden nicht zu vertretende Grund oder
 - durch Schwangerschaft, Elternzeit oder durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder einer/eines sonstigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner)

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die/der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Nachweise nach Satz 2 obliegen der/dem Studierenden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

- c) die Frist nach § 33 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die/der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 33 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 33 Abs. 2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

8. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 35 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und auf Antrag der/des Studierenden mit einer Übertragung auch in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität Frankfurt zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten von Prüfungen nach § 8 Abs. 7 und Absatz 10 können auf Antrag der/des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelorprüfung. Freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 36 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Studierende/der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität Frankfurt versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 37 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

9. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 30 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entspre-

chendes gilt für die Bachelorarbeit. Der Studierenden/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein berichtigtes Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad B.Sc. in Psychologie mit einem Bescheid, der die Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Akteneinsichtsrecht ist an eine Frist von vier Wochen gebunden.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und die Durchführung der Modulprüfungen gemäß Abschnitt 5 sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin/der Präsident der Goethe-Universität Frankfurt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 41 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Goethe-Universität Frankfurt die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro;

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen. Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter bestimmt.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt (Satzung und Ordnung) in Kraft.
- (2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, setzen ihr Studium nach der für sie geltenden Ordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015 fort.
- (3) Der Diplomstudiengang Psychologie wurde zum Wintersemester 2008/09 eingestellt. Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Psychologie begonnen haben, können ihr Studium nach der für sie geltenden Diplomprüfungsordnung fortsetzen. Die Diplomprüfung muss bis zum 30.09.2015 abgeschlossen sein.

Frankfurt am Main, den 11. Oktober 2011

Prof. Dr. Rolf van Dick

Dekan des Fachbereichs

Psychologie und Sportwissenschaften

Anlage 1: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Sem.									CP
1	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte, ihre Forschungsmethoden (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc2:</i> Psychologische Statistik: Grundlagen (Vorlesung und Praktikum) 8	<i>PsyBSc15:</i> Versuchspersonen-Stunden 1	<i>PsyBSc14:</i> Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis I 2	<i>PsyBSc3:</i> Allgemeine Psychologie I (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc4:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Differentielle Psychologie (Vorlesung) 4		27
2	<i>PsyBSc7:</i> Psychologische Statistik: Vertiefung (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc7:</i> Psychologische Statistik: Vertiefung (Praktikum) 4	<i>PsyBSc8:</i> Empirisch-experimentelles Praktikum 8	<i>PsyBSc14:</i> Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis II 2	<i>PsyBSc3:</i> Allgemeine Psychologie I (Seminar) 4	<i>PsyBSc4:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Differentielle Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S1) WP 4	34
3	<i>PsyBSc9a:</i> Angewandte Psychologie: Klinische Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc10:</i> Grundlagen der Diagnostik (Seminar) 4	<i>PsyBSc10:</i> Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc19:</i> Peerteaching und Mentoring I 2	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie. (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Sozialpsychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc6:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S2) WP 4	30
4	<i>PsyBSc9b:</i> Angewandte Psychologie: Pädagogische Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc9c:</i> Angewandte Psychologie: A&O-Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc16:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Seminar) I 4	<i>PsyBSc19:</i> Peerteaching und Mentoring II 2	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Seminar) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Sozialpsychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S3) 4 WP	30
5	<i>PsyBSc17:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Seminar) 4 WP	<i>PsyBSc18:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Seminar) 4 WP	<i>PsyBSc16:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Seminar) II 4	<i>PsyBSc22a:</i> Propädeutikum Bachelorarbeit 4	<i>PsyBSc21:</i> Nicht-psychologisches Nebenfach 4	<i>PsyBSc20:</i> Berufsbezogenes Praktikum 15	<i>PsyBSc22b:</i> Bachelorarbeit 12		33
6	<i>PsyBSc17:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Projektseminar) 4 WP	<i>PsyBSc18:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Projektseminar) 4 WP			<i>PsyBSc21:</i> Nicht-psychologisches Nebenfach 4				26
								Summe	180

Notation: ECTS = Credit Points; WP = Wahlpflichtmodul (Insgesamt enthält der B.Sc.-Studiengang 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von 4 Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden).

Anlage 2: Modulbeschreibung B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Voranmerkung: Die Modulbeschreibung beinhaltet 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von 3 Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die im Folgenden als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden

- PsyBSc1: Pflichtmodul Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden
- PsyBSc2: Pflichtmodul Psychologische Statistik: Grundlagen
- PsyBSc 3: Pflichtmodul Allgemeine Psychologie I
- PsyBSc 4: Pflichtmodul Biologische Psychologie
- PsyBSc 5: Pflichtmodul Differentielle Psychologie
- PsyBSc 6: Wahlpflichtmodul Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S1, S2 und S3)
- PsyBSc 7: Pflichtmodul Psychologische Statistik: Vertiefung
- PsyBSc8: Pflichtmodul Empirisch-experimentelles Praktikum
- PsyBSc 9: Pflichtmodul Angewandte Psychologie: Grundlagen
- PsyBSc 10: Pflichtmodul Grundlagen der Diagnostik
- PsyBSc 11: Pflichtmodul Allgemeine Psychologie II
- PsyBSc 12: Pflichtmodul Entwicklungspsychologie
- PsyBSc 13: Pflichtmodul Sozialpsychologie
- PsyBSc 14: Pflichtmodul Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis
- PsyBSc 15: Pflichtmodul Versuchspersonenstunden
- PsyBSc 16: Pflichtmodul Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern
- PsyBSc 17: Wahlpflichtmodul Angewandte Psychologie: Vertiefung I
- PsyBSc 18: Wahlpflichtmodul Angewandte Psychologie: Vertiefung II
- PsyBSc 19: Pflichtmodul Peerteaching und Mentoring
- PsyBSc 20: Pflichtmodul Berufsbezogenes Praktikum
- PsyBSc 21: Pflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach
- PsyBSc22: Pflichtmodul Bachelorarbeit einschließlich Propädeutikum

Bezeichnung	<i>PsyBScI</i> : Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul erfolgt eine Einführung in die Psychologie als Wissenschaft, in ihre einzelnen Teildisziplinen einschl. ihrer Zusammenhänge, in ihre Geschichte, in die erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen psychologischer Forschung und auch in grundlegende Forschungsmethoden. Insbesondere vermittelt die Lehrveranstaltung theoretische Kenntnisse des experimentellen Forschungsansatzes der Psychologie und Grundlagen der Versuchsplanung.
Lernziele	Übersicht über die Psychologie als Wissenschaft. Erwerb grundlegende Kompetenzen des empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens mit dem Schwerpunkt experimentelle Methodik.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Klausur im Umfang von 90 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	erfolgreiche Modulabschlussprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	2 SWS / 4 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc2</i> : Psychologische Statistik: Grundlagen
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Praktikum (Teil II)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur; regelmäßige Teilnahme am statistischen Praktikum sowie eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen „de lege artis“.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Einweisung in die empirische Forschungsmethodik und die statistischen Verfahren werden als eine entscheidende Basisqualifikation und ein wichtiges Professionalisierungsmerkmal für den B.Sc. -Studiengang in Psychologie betrachtet. Psychologische Statistik führt in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung ein und vermittelt ebenso Theorien psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der deskriptiven Statistik, der Stochastik, der Schätzproblematik, der Hypothesentestung und in ausgewählten Signifikanztests. Studierende lernen, empirische Daten statistisch zu analysieren und ihre Bedeutsamkeit hinsichtlich wissenschaftlicher Hypothesen abzuschätzen. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologischen Statistik mit den empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Klausur zu den in der Vorlesung behandelten Themen im Umfang von 180 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc3: Allgemeine Psychologie I</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Klausur.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Wahrnehmungspsychologie z.B. Grundlagen der Sinneswahrnehmung, Psychophysik, Objekt- und Raumwahrnehmung, Bewegungsperzeption, Wahrnehmung im sozialen Kontext; Kognitionspsychologie z.B. Repräsentation, Bewusstsein, Arbeitsgedächtnismodelle, Denken und Problemlösen, Kreativität, Sprachverarbeitung, Urteilen und Entscheiden, Vergleichende Kognitionsforschung.
Lernziele	Im Fach Allgemeine Psychologie I werden die wesentlichen Grundlagen der psychischen Grundfunktionen Wahrnehmung, Denken und Problemlösen (Kognition) sowie Kommunikation vermittelt. Schwerpunkte sind verschiedene Gesetzmäßigkeiten bei der Wahrnehmung (Psychophysik oder Objekt- und Musterwahrnehmung) und bei Denk- und Sprachprozessen (Bewusstseinsmodelle).
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc4</i> : Biologische Psychologie
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar, die auf zwei Semester aufgeteilt werden.
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung zur Klausur.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Biologischen Psychologie. Diese umfassen die Geschichte der Biologischen Psychologie; Zellbiologie; Genetik und Gehirnentwicklung; Aufbau des Nervensystems; Neuroendokrinologie; Struktur und Funktion der sensorischen und motorischen Systeme; Methoden der Hirnforschung; biologische Grundlagen menschlicher Grundfunktionen (u.a. Nahrungsverhalten, Schlaf, Stressreaktionen, Emotion, Sprache, Lernen und Gedächtnis, Aufmerksamkeit) sowie Neuropsychologische Störungsbilder.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse im Fach Biologische Psychologie und in den kognitiven Neurowissenschaften. Ziel ist ein grundlegendes Verständnis für die biologischen Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc5</i> : Differentielle Psychologie
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils im WS mit der Vorlesung, im SS folgt das Seminar.
Lehrform	Vorlesung (Teil 1) und Seminar (Teil 2)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vorlesung: vertiefende Lektüre, Vorbereitung der Klausur Seminar: regelmäßige Teilnahme, vertiefende Lektüre zu ausgewählten Themen; mündlicher Vortrag oder Hausarbeit
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Grundlagen der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Methoden der Persönlichkeitsforschung, Persönlichkeitstheorien, interindividuelle Differenzen im Leistungsbereich, interindividuelle Differenzen im Persönlichkeitsbereich, Determinanten interindividueller Unterschiede
Lehrziele	Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, erfolgreiche Erbringung der Studienleistung im Seminar und erfolgreiches Bestehen der Klausur.
SWS insgesamt/ CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc6</i> : Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S1, S2, S3)
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Die Veranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten und sollen im 2. bis 4. Semester belegt werden.
Lehrform	Wahl von drei Seminaren aus drei der sechs inhaltlichen Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie), entsprechend dem jeweiligen Lehrangebot.
Anforderungen/ Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den drei Seminaren; seminarbegleitende Lektüre; jeweils Halten eines Referates und/oder Anfertigen einer Hausarbeit.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Neben dem Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die Grundlagen der Psychologie in den sechs inhaltlichen Grundlagenmodulen soll dieses Wissen in drei ausgewählten Grundlagenfächern durch aktive Erarbeitung erweiternd vertieft werden.
Lernziele	Arbeitstechniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur vornehmlich aus dem englischsprachigen Bereich; kritische Bewertung wissenschaftlicher Primärliteratur; Präsentationstechniken sowie Diskussion.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in einem der gewählten Seminare. Die/der Studierende kann wählen in welchem Seminar sie/er die Prüfungsleistung erbringen möchte. Die Wahl erfolgt durch die elektronische Prüfungsanmeldung in QIS/LSF.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den drei Seminaren, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	6 SWS/ 12 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc7: Psychologische Statistik: Vertiefung</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Praktikum (Teil II)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur; regelmäßige Teilnahme am statistischen Praktikum sowie eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen „de lege artis“.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Das Modul vertieft die Basisqualifikationen in empirischer Forschungsmethodik und vermittelt Kenntnisse der Matrixalgebra, Allgemeines Lineares Modell, Prüfung allgemeiner linearer Hypothesen, Regressionsanalysen, Varianzanalysen.
Lernziele	Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen der Matrixalgebra und des Allgemeinen Lineares Modells lernen Studierende, allgemeine linearer Hypothesen zu prüfen und empirische Daten mittels Regressionsanalysen und Varianzanalysen zu analysieren. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf dieser Basis mit spezifischen empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel Pflichtmodul Psychologische Statistik: Grundlagen
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Klausur zu den in der Vorlesung behandelten Themen im Umfang von 180 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc8</i> : Empirisch-experimentelles Praktikum
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten
Lehrform	Experimentelles Praktikum
Anforderungen/ Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an Plenarsitzungen, Erarbeitung der theoretischen Grundlagen psychologischen Experimentierens sowie Teilnahme an einer unbenoteten Lernzielkontrolle hierzu. Weiterhin die eigenständige Durchführung, Analyse und Berichterlegung von psychologischen Experimenten (Projekten) sowie eines wissenschaftlichen Vortrages zum durchgeführten Experiment (Projekt).
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse des experimentellen Konzeptes der Psychologie, der Versuchsplanung, der Stadien des psychologischen Experiments, der experimentellen Datenerhebung sowie der computerunterstützten statistischen Analyse und mündlicher wie schriftlicher Präsentation von Ergebnissen.
Lernziele	Studierenden sollen Techniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur erwerben. Sie sollen in der Lage sein, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen in Experimente zu überführen, diese durchzuführen und deren Daten auszuwerten und zu präsentieren.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel Pflichtmodul Psychologische Statistik: Grundlagen
Modulprüfung	Die Modulprüfung beinhaltet einen schriftlichen Bericht zum durchgeführten Experiment (Projektarbeit).
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc9</i> : Angewandte Psychologie: Grundlagen
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung
Anforderungen/ Studienleistungen	V,ertiefende Lektüre zu den Vorlesungen. Vorbereitung der Klausur; ein Semester pro Vorlesung.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesen drei Vorlesungen werden grundlegende Inhalte aus den psychologischen Anwendungsfächern, „Klinische Psychologie“ „Pädagogische Psychologie“ und „Arbeits- und Organisationspsychologie“ vermittelt. Dabei geht es im Wesentlichen darum, in diesen Anwendungsfeldern die Kompetenz der Psychologie in den Bereichen „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ deutlich zu machen. Es soll einerseits vermittelt werden, dass die Anwendungsfächer der Psychologie substantiell auf den Grundlagenfächern aufbauen und diese in vielerlei Weise aufgreifen und fortführen, dass aber durch die Kontextspezifität und den Anwendungsbezug auch eigene Theorienbildung erforderlich ist. Darüber hinaus spielen in den Anwendungsfächern Instrumente und Verfahren eine zentrale Rolle, die in der Vorlesung ebenfalls angesprochen werden.
Lernziele	Grundkenntnisse in den psychologischen Anwendungsfächern, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern sowie Möglichkeiten praktischer Anwendung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung besteht in einer 90-minütigen Klausur zu den Inhalten der drei Vorlesungen.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	6 SWS/ 12 CP

Bezeichnung	PsyBSc 10: Grundlagen der Diagnostik
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung (Teil 1) und Seminar (Teil 2)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung; Vorbereitung der Klausur Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, mündlicher Vortrag oder Hausarbeit
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Definition der Psychologischen Diagnostik, Aufgabenbereiche und Fragestellungen, Arten von Diagnostik, Diagnostische Strategien, Grundlagen diagnostischer Verfahren (Grundlagen der Klassischen Testtheorie, Konstruktionsprinzipien psychometrischer Tests, Itemanalyse, Gütekriterien psychometrischer Tests und ihre Bestimmung). Diagnostische Verfahren, Erhebungsstrategien, Diagnostischer Prozess, Diagnostik und Intervention in Anwendungsbereichen
Lernziele	Erwerb von Kenntnissen in den Grundlagen der Diagnostik, Erwerb von testtheoretischen Kenntnissen und Beurteilung von Testverfahren.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modul-Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur zur Vorlesung im Umfang von 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe von CPs	Erfolgreiches Bestehen der Klausur in der Vorlesung, regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und erfolgreiche Erbringung der Studienleistung im Seminar
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS / 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc11: Allgemeine Psychologie II</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Klausur.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Inhaltsbereiche dieses Faches sind z.B. Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion. Lernen bezieht sich auf Änderungen im Verhalten, die auf Erfahrung beruhen. Erfahrungen können gespeichert, erinnert und vergessen werden. Die dabei geltenden Prinzipien sind Inhalt der Gedächtnispsychologie. Die Motivationspsychologie beschäftigt sich mit der Initiierung und Aufrechterhaltung von Verhaltensweisen. Fragen der Emotionspsychologie sind u.a., wie Emotionen entstehen, welche Funktion sie erfüllen und wie sie sich im Verhalten äußern. Die Allgemeine Psychologie versucht die <i>allgemeinen</i> Prinzipien, d.h. die für möglichst viele Organismen geltenden Prinzipien, in diesen Verhaltensbereichen zu klären.
Lernziele	Sichere Beherrschung von Methoden und Erwerb von Kenntnissen im Fach Allgemeine Psychologie II.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur zur Vorlesung im Umfang von 90 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc12</i> : Entwicklungspsychologie
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar, die auf zwei Semester aufgeteilt werden.
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung,. Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Abschlussklausur.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie. Allgemeine Charakteristik der lebenslangen Entwicklung vor allem für den Bereich der kognitiven Funktionen sowie sozial-emotionaler Merkmale. Differentielle Entwicklungsverläufe, vor allem für die Bereiche Denkentwicklung, Gedächtnisentwicklung, Sprachentwicklung, Entwicklung der Moral, Entwicklung des Bindungsverhaltens.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie vom Standpunkt eines lebenslangen Entwicklungsgeschehens.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur zu der Vorlesung und dem Seminar im Umfang von 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar. Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiche Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc13: Sozialpsychologie</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Anforderungen/ Studienleistungen	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Klausur.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Theoretische Grundlagen und Einordnung, Aufgaben und Forschungsmethoden der Sozialpsychologie; z.B. Verhalten von Individuen in sozialen Situationen, insbesondere Kognitionen, Attribution, Einstellungen, aggressives und prosoziales Verhalten. Intergruppenprozesse, insbesondere Vorurteile, Konflikte, Reduktion von Feindseligkeiten. Anwendungsaspekte vor allem im Bereich von Verhalten in Organisationen (z.B. Leistung, Führung, Kommunikation, Entscheidungen).
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der Sozialpsychologie. Studierende lernen, menschliches Denken, Fühlen und Verhalten als eingebettet in soziale Kontexte zu begreifen. In der Vorlesung wird den Studierenden ein Überblick über die Bandbreite sozialpsychologischer Theorien vermittelt, die durch Kleingruppenarbeit und Diskussionen vertieft werden. Im Seminar erarbeiten sich die Studierenden anhand eines inhaltlichen Schwerpunktes (z.B. Intergruppenbeziehungen, Vorurteile, Einstellungen) eine vertiefte Kenntnis sozialpsychologischer Forschungsmethoden. Im Seminar lernen Studierende zudem Präsentations- und Moderationstechniken.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung beinhaltet eine Klausur zur Vorlesung im Umfang von 90 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc14</i> : Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird über zwei Semester angeboten.
Lehrform	Teilnahme an Seminar, Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten.
Anforderungen/ Studienleistungen	Aktive Teilnahme an Seminar. eigenständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte und deren Präsentation. Selbststudium und Arbeit in Gruppen; Planung, Durchführung und Moderation von Präsentationen in Peerteaching-Veranstaltungen.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Psychologiedidaktik; Präsentationstechniken, Grundlagen der Instruktionspsychologie, Grundlagen der Medienpsychologie und des Mediendesigns.
Lernziele	Vermittlung von zeitgemäßen und effektiven Präsentations- und Arbeitstechniken, Vertiefung des Verständnisses und der Kenntnisse instruktionspsychologischer Methoden, empiriebasierten Mediendesigns und Aufbau von Soft Skills zur Präsentation wissenschaftlicher Inhalte. Aufbau: Erstes und zweites Semester: Studier- und Präsentationstechniken (3-4 Parallelveranstaltungen). Diese Veranstaltung umfasst ein Blockseminar zu Präsentationstechniken und ein semesterbegleitendes Seminar zu Techniken des selbstorganisierten Lernens. Diese Veranstaltung wird durch Mentoren und Tutoren unterstützt.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Blockseminar.
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	2 SWS / 4 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc15</i> : Versuchspersonenstunden
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul muss bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein und wird jedes Semester angeboten.
Lehrform	Erwerb von Versuchspersonenstunden in empirisch-psychologischen Untersuchungen
Anforderungen/ Studienleistungen	30 Stunden Teilnahme als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen. Zehn Stunden sollen bereits im ersten Fachsemester absolviert werden.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Vertiefte Einsicht in den Aufbau und die Durchführung experimenteller Untersuchungen.
Lernziele	Überblick über die am Institut für Psychologie der Goethe-Universität Frankfurt laufenden Forschungsarbeiten durch Versuchsteilnahme. Individuelle Erfahrung als Versuchsperson.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Die Ableistung von 30 Stunden als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen muss nachgewiesen werden, indem dem Prüfungsamt die schriftliche Bestätigung des wissenschaftlichen Personals vorgelegt wird (dokumentierte Versuchspersonenstunden).
SWS insgesamt / CP insgesamt	----/ 1 CP

Bezeichnung	PsyBSc16: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Sommersemester.
Lehrform	Seminar
Anforderungen/ Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, seminarbegleitende Lektüre, Durchführung von diagnostischen Verfahren wie Leistungs- und Persönlichkeitstests, Beobachtung und Interview; in beiden Seminaren mündlicher Vortrag oder Hausarbeit
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Übersicht über Methoden und Erhebungsstrategien psychologischer Diagnostik in verschiedenen Kontexten, z.B. Testverfahren im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich, strukturierte und halbstrukturierte Verfahren, Interviewleitfaden, Methoden der Beobachtung, Zeichen- und Kategoriensysteme, Ratingverfahren, Beurteilungsfehler. In die Vermittlung von Leistungs- und Persönlichkeitstests fließen auch praktische Anteile aus Testtheorie und Testkonstruktion - mit einem Schwerpunkt auf der Klassischen Testtheorie (KTT), dem Reliabilitätsmaß und der Bestimmung von Konfidenzintervallen für Testkennwerte - ein.
Lernziele	Erwerb von Kenntnissen in diagnostischen Verfahren und ihrer Anwendung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung im Seminar Leistungs- und Persönlichkeitstests beinhaltet eine Klausur oder Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von CPs	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, Erbringung der Studienleistung in Beobachtung und Interview, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung in Leistungs- und Persönlichkeitstests.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSci 7</i> : Angewandte Psychologie: Vertiefung I
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Wahl von einem Seminar und einem Projektseminar aus einem der drei Anwendungsfächer: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie. Seminar und Projektseminar müssen aus dem gleichen Anwendungsfach gewählt werden.
Anforderungen/ Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar und dem Projektseminar. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines Vortrags in dem gewählten Seminar, seminar- und projektseminarbegleitende Lektüre, aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten in dem gewählten Projektseminar. Anfertigen einer Projektarbeit.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Arbeits- und Organisationspsychologie	Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Klinische Psychologie	Es werden Theorie und Praxis klinisch-psychologischer Basiskompetenzen vermittelt. Grundlegende Konzepte und Methoden der Gesprächsführung sowie Basisfertigkeiten für Aufbau und Gestaltung professioneller Beziehungen in Diagnose, Beratung, Intervention und Entwicklungsförderung werden erworben und praktisch geübt (klientenzentrierte Gesprächsführung, Problem- und Verhaltensanalysen sowie Übertragungs- und Gegenübertragungsanalysen). Im Mittelpunkt stehen Übungen, die Durchführung und Besprechung von Rollenspielen sowie die Durchführung und Supervision von Unterrichtsprojekten.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Pädagogische Psychologie	Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.
Lernziele	Je nach Wahl soll eines der drei berufsbefähigenden Kompetenzfelder: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie im Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ vertieft werden. Dieses Modul vermittelt praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Anwendungsfach vorbereiten. Es werden Basiskompetenzen der Beratung und Intervention erworben.
Teilnahmevoraussetzungen	Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen
Modulprüfung	Die Modulprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem gewählten Seminar.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in dem gewählten Seminar und Projektseminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc18</i> : Angewandte Psychologie: Vertiefung II
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrigem Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Wahl von einem zweiten Seminar und einem zweiten Projektseminar aus einem der im Modul Angewandte Psychologie: Vertiefung I nicht gewählten verbleibenden Anwendungsfächer (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie). Seminar und Projektseminar müssen aus dem gleichen Anwendungsfach gewählt werden.
Anforderungen/ Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar und dem Projektseminar. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines Vortrags in dem gewählten Seminar, seminar- und projektseminarbegleitende Lektüre, aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten in dem gewählten Projektseminar. Anfertigen einer Projektarbeit.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Arbeits- und Organisationspsychologie	Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Klinische Psychologie	Es werden Theorie und Praxis klinisch-psychologischer Basiskompetenzen vermittelt. Grundlegende Konzepte und Methoden der Gesprächsführung sowie Basisfertigkeiten für Aufbau und Gestaltung professioneller Beziehungen in Diagnose, Beratung, Intervention und Entwicklungsförderung werden erworben und praktisch geübt (klientenzentrierte Gesprächsführung, Problem- und Verhaltensanalysen sowie Übertragungs- und Gegenübertragungsanalysen). Im Mittelpunkt stehen Übungen, die Durchführung und Besprechung von Rollenspielen sowie die Durchführung und Supervision von Unterrichtsprojekten.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Pädagogische Psychologie	Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.
Lernziele	Je nach Wahl soll eines der drei berufsbefähigenden Kompetenzfelder: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie im Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ vertieft werden. Dieses Modul vermittelt praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Anwendungsfach vorbereiten. Es werden Basiskompetenzen der Beratung und Intervention erworben.
Teilnahmevoraussetzungen	Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen
Modulprüfung	Die Modulprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem gewählten Seminar.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar und Projektseminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc19: Peerteaching und Mentoring</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird über zwei Semester angeboten.
Lehrform	Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Lehr- und Lerneinheiten unter Supervision.
Anforderungen/ Studienleistungen	Supervidierte Arbeit in Gruppen; Übernahme studienbegleitender Mentoring-Aufgaben insbesondere begleitend zu den Veranstaltungen, die in der Regel in den ersten beiden Semestern des Bachelorstudiums angeboten werden. Weiterhin ist eine erfolgreiche Evaluation durch einen Supervisor verpflichtender Bestandteil der Leistung als Mentor.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Psychologiedidaktik; Unterrichtsevaluation, Angewandte Instruktionspsychologie.
Lernziele	Selbststudium und Diskussion in dokumentierten studentischen Arbeitsgruppen, Vertiefung des Verständnisses und der Kenntnisse instruktionspsychologischer Methoden, erfolgreiche Anwendung medienpsychologischer Kenntnisse. Eigständige Vertiefung der Inhalte der ersten beiden Semester in einem der Bereiche der Module PsyBSc 1 bis 8 und 19 durch Mentorenfunktion. Aufbau: Drittes und viertes Semester: Mitarbeit als Mentor in einer der folgenden Veranstaltungen: PsyBSc 1 bis 8 und 19 sowie vergleichbarer Lehrangebote (z.B. autonome Tutorien), die durch die Bachelor-Studiengangsleitung als äquivalent beurteilt werden. Diese Veranstaltung wird ebenfalls durch Tutoren unterstützt.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an PsyBSc 14.
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Projektarbeit (schriftliche Berichterlegung der Mentorentätigkeit).
Voraussetzungen für die Vergabe der CPs	Aktive Teilnahme, positive Evaluation durch Supervisor, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt / Credits insgesamt	2 SWS / 4 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc20</i> : Berufsbezogenes Praktikum
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit.
Lehrform	-
Anforderungen/ Studienleistungen	Zwölfwöchiges, ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei Teilpraktika von jeweils sechs Wochen unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Transfer der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen.
Lernziele	Berufsspezifische Erfahrungen und Qualifikationen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bescheinigung der anleitenden Psychologin/des anleitenden Psychologen über das Ableisten des Praktikums/der Praktika sowie Erstellen eines Praktikumsberichtes/zweier Berichte.
SWS insgesamt / CP insgesamt	----/ 15 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc21</i> : Nichtpsychologisches Nebenfach
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul kann ggf. auch über einen längeren Zeitraum als in einem Semester abgeschlossen werden.
Lehrform	Veranstaltungen (Teilmodule) im Umfang von insgesamt 8 CP aus nicht-psychologischen Fächern. Die Veranstaltungen können sich inhaltlich aufeinander beziehen. Es können aber auch unabhängige Teilmodule besucht werden. Die Ordnung regelt, welche Fächer gegenwärtig studiert werden können.
Anforderungen/ Studienleistungen	
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Erweiterung psychologischer Grundkenntnisse durch das Studium von Nachbargebieten. Fähigkeit zur Einordnung der Psychologie und ihr Verhältnis zu den Nachbarwissenschaften; Fähigkeiten zum interdisziplinären Arbeiten.
Lernziele	Je nach Angebot bzw. Wahl werden je zwei Module aus nichtpsychologischen Fächern besucht, die den Grundlagen- oder Anwendungsbereich der Psychologie sinnvoll erweitern und ergänzen. Beispiele sind die Erweiterung biopsychologischer Kenntnisse durch Nebenfachmodule in der Biologie oder Neurologie; Vertiefung von Kenntnissen aus der Arbeits- und Organisationspsychologie durch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse oder Personalwirtschaft oder Vertiefung methodologischer Kenntnisse und Wissenschaftstheorie durch Nebenfachmodule in der Philosophie/Informatik.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Qualifizierte Leistungsnachweise nach Angebot der Fachbereiche.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Ist den jeweiligen Ordnungen des anderen Studienganges/der anderen Studiengänge zu entnehmen.
SW insgesamt / CP insgesamt	----/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc22</i> : Bachelorarbeit einschließlich Propädeutikum
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Propädeutikum Bachelor-Arbeit wird jedes Semester angeboten und soll die Vorbereitungen auf die Bachelor-Arbeit begleiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
Lehrform	Propädeutikum: Seminar/Kolloquium
Anforderungen/ Studienleistungen	Im fünften Semester Besuch des Propädeutikums, das in die Thematik und Methodik der von den jeweiligen Abteilungen angebotenen Bachelor-Arbeiten einführt. Festlegung auf ein Thema und Betreuer. Vermittlung von speziellen Kenntnissen zur Datenanalyse und zum Abfassen der Bachelorarbeit. Kurz-Präsentation über die Ergebnisse der eigenen Bachelorarbeit. Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit 12 Wochen mit jeweils ca. 30 Std. Arbeitsaufwand
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Propädeutikum: Strukturierte Einführung in die von der jeweiligen Abteilung angebotenen Themen und Fragestellungen für Bachelorarbeiten, Hinweise zur Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse, Diskussion und Präsentation Bachelorarbeit: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit. Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und/oder Auswertung psychologischer Untersuchungen.
Lernziele	Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilgebiet der Psychologie
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und weitere erfolgreiche 30 CP aus dem zweiten Studienjahr (siehe § 28 Abs. 3 und Abs. 4).
Modulprüfung	Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme am Propädeutikum. Fristgerechte Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit.
SWS insgesamt / CP insgesamt	Propädeutikum: 1 SWS/: 16 CP

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Der exemplarische Studienverlaufsplan zeigt auf, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt in den jeweiligen Semestern besuchen sollten (siehe auch Anlage 1 Modulübersicht). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

Im ersten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- PsyBSc1 Modul: Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden (Vorlesung).
- PsyBSc2 Modul: Psychologische Statistik: Grundlagen (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)
- PsyBSc3 Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil I Vorlesung)
- PsyBSc4 Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
- PsyBSc5 Modul: Differentielle Psychologie (Teil I Vorlesung)
- PsyBSc14 Pflichtmodul Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis I
- PsyBSc15 Modul: Versuchspersonenstunden (können auch in anderen Semestern geleistet werden)

Im zweiten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- PsyBSc3 Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil II Seminar)
- PsyBSc4 Modul: Biologische Psychologie (Teil II Vorlesung/Seminar)
- PsyBSc5 Modul: Differentielle Psychologie (Teil II Seminar)
- PsyBSc6 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil II S1 Seminar)
- PsyBSc7 Modul: Psychologische Statistik: Vertiefung (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)
- PsyBSc8 Modul: Empirisch-experimentelles Praktikum (Experimentelles Praktikum)
- PsyBSc14 Pflichtmodul Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis II

Im dritten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- PsyBSc6 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil I / S2 Seminar)
- PsyBSc9 Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen (Teil I)
- PsyBSc10 Modul: Grundlagen der Diagnostik (Teil I Vorlesung) und (Teil II Seminar)
- PsyBSc11 Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil I Vorlesung)
- PsyBSc12 Modul: Entwicklungspsychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
- PsyBSc13 Modul: Sozialpsychologie (Teil I Vorlesung)
- PsyBSc19 Modul: Peerteaching und Mentoring

Im vierten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- PsyBSc6 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil I / S3 Seminar)
- PsyBSc9 Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen (Teil II und III Vorlesung)
- PsyBSc11 Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil II Seminar)
- PsyBSc12 Modul: Entwicklungspsychologie (Teil II Vorlesung/Seminar)
- PsyBSc13 Modul: Sozialpsychologie (Teil II Seminar)
- PsyBSc16 Modul: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern (Teil I Seminar)
- PsyBSc19 Modul: Peerteaching und Mentoring

Im fünften Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- PsyBSc16 Modul: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern (Teil II Seminar)
- PsyBSc17 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Teil I Seminar)
- PsyBSc18 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Teil I Seminar)
- PsyBSc20 Modul: Berufsbezogenes Praktikum (kann auch in anderen Semestern geleistet werden)
- PsyBSc21 Modul: Nichtpsychologisches Nebenfach (Teil I + Teil II; können auch in anderen Semestern geleistet werden)
- PsyBSc22 Modul: Propädeutikum Bachelorarbeit

Im sechsten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- PsyBSc17 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Teil II Projektseminar)
- PsyBSc18 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Teil II Projektseminar)
- PsyBSc21 Modul: Nichtpsychologisches Nebenfach (Teil I + Teil II; können auch in anderen Semestern geleistet werden)
- PsyBSc22 Modul: Bachelorarbeit

Anlage 4: Muster Diploma Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

DIPLOMA-SUPPLEMENT

Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften

1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/Vorname

1.2 Geburtsdatum,- ort, -land

1.3 Matrikelnummer der/des Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Psychologie

2.3 Verleihende Institution

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, an der der Studiengang durchgeführt wurde

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/den Prüfungen verwendete Sprachen

Deutsch (teilweise englisch)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Hochschulabschluss; berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre Vollzeitstudium (180 Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventen/innen haben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc. erworben, die sie befähigen in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen. Ferner qualifiziert der Studienabschluss B.Sc. für die Aufnahme eines Masterstudiums (M.Sc.).

Das Studienprogramm dauert drei Jahre. Den Schwerpunkt des ersten Studienjahrs bilden neben der Einführung ins Fach Psychologie, das Erarbeiten der Kenntnisse und der damit verknüpften Fertigkeiten in den psychologischen Inhaltsfächern Allgemeine Psychologie I, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie. Dabei soll eines der Inhaltsfächer als Wahlpflichtmodul breiter studiert werden. Zudem werden im ersten Studienjahr basale methodologische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben (basale Kenntnisse zum empirischen Arbeiten).

Im zweiten Studienjahr werden Kenntnisse und Fertigkeiten in den drei psychologischen Inhaltsfächern Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie sowie Sozialpsychologie erworben. Erneut sollen zwei der Inhaltsfächer als Wahlpflichtmodul vertiefend studiert werden. Gleichzeitig liegen im zweiten Studienjahr die Anfänge einer berufsorientierten Studiausbildung, insoweit Grundlagen der Diagnostik vermittelt wie auch in anwendungsbezogenen Vorlesungen Einblicke in Anwendungsfächer gegeben werden, die im Bachelorstudiengang zu studieren sind, nämlich Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie sowie Pädagogische Psychologie.

Im dritten Studienjahr wird die Vermittlung von anwendungsbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten weitergeführt; wobei auch ein insgesamt 12 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren und eine dreimonatige Bachelorarbeit zu erstellen ist. Zudem soll über das psychologische Wissen hinausgehend ein Zusatzfach studiert werden.

Während in den Vorlesungen der ersten drei Studienjahre ein Überblick über größere psychologische Bereiche gegeben werden, werden in Seminaren und durch ein Peerteaching die Studierenden angeleitet, Stoffgebiete unter Anleitung aufzuarbeiten, zu strukturieren, zu präsentieren und zu diskutieren.

Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Zeugnis bzw. das Transcripts of Records.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe Abschnitt 6, B.Sc.-Ordnung) verwendet. Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel LN (für Leistungsnachweis) vermerkt.

4.5 Referenzsystem

Sobald eine Kohortengröße von 3 Studienjahren erreicht ist, wird außerdem ein Notenreferenzsystem mitgeteilt, die mit dem Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) arbeitet.

4.6 Gesamtnote

Basierend auf sämtlichen Prüfungsleistungen und der Note der B.Sc.-Arbeit wird die gewichtete Gesamtnote berechnet.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zu Masterstudiengängen

5.2 Beruflicher Abschluss

Bachelor of Science

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

z.B. zu zusätzlichen erworbenen Leistungen

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-frankfurt.de/>

Zum Institut für Psychologie der Johann Wolfgang Goethe Universität:

<http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma-Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des B.Sc.- Grades vom *Datum der letzten Prüfung*

Zeugnis vom *Datum der letzten Prüfung*

Transcript of Records vom *Datum der letzten Prüfung*

Datum der Zertifizierung:

Frankfurt am Main, den *Datum der letzten Prüfung*

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. U. Stangier

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

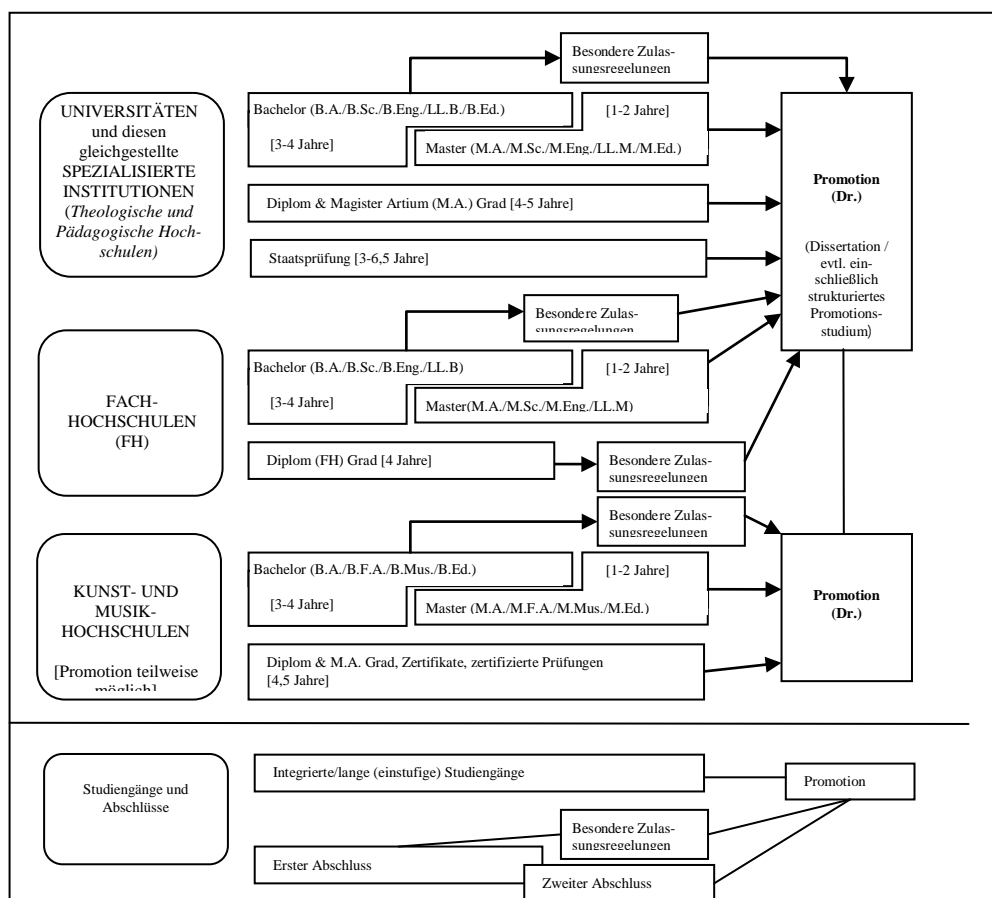
- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypenangeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge könnennacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichenHochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen derersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei derPlanung werden Module und das Europäische System zur Akkumulationund Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einemSemester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen,Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssengemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung vonStudiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“und „forschungsorientiert“ differenziert werden. DieHochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssengemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung vonStudiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts(M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungenerhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlussund die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einerKombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- undzwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligenFach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für dieZulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium undder Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlageeiner schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) undumfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. ÄhnlicheRegelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikationentspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integriertenStudiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- undwirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In denGeisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert diePraxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische,medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit derStaatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung)sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zurPromotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von derHochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integriertenStudiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab.Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventenkönnen sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigtenHochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seinerOrganisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und derindividuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschlussgibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierteAbschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- undMusikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzungfür die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss(Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, einDiplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischerAbschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss imWege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassenwerden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulenregeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art derEignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dassdas Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuerangenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mitzahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennotenvergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestensdie Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Notenkann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahrenermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die FachgebundeneHochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. DasStudium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreifemöglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. DerZugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage vonanderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einerbesonderen Eignung erfolgen.Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifischeZulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutscheNARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscherPartner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen inDeutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail:eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax:+49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail:post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthältumfangreiche Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main